

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblatte.“

### Bekanntmachung.

Die Begräbnisordnung der Kirchengemeinde zu Eibenstock vom 3. Juli 1873 bestimmt in § 7, daß die Ueberführung der Verstorbenen vom Sterbehause nach dem Friedhofe nicht mehr durch Tragen derselben, sondern mittelst des unter Aufsicht des Kirchenvorstandes stehenden Leichenwagens zu erfolgen hat, und daß von der Verpflichtung zur Benutzung des Leichenwagens nur diejenigen Fälle ausgenommen sind, in denen die Särge so klein sind, daß sie von einer Person mittels Tragriemens zum Friedhofe gebracht werden können.

Wenn nun auch gegen Durchführung dieser Begräbnisordnung von einzelnen Seiten Recurs an die vorgesezte Regierungsbehörde eingewendet worden, so haben doch bis auf Weiteres und vorbehaltlich anderer Entscheidung der Regierungsbehörde die obigen Kircheninspections- wegen genehmigten Bestimmungen für die gesammte Kirchengemeinde Kraft und Geltung.

Da diesen bis auf Weiteres gültigen Bestimmungen zuwider in neuester Zeit der Versuch gemacht worden, auch bei solchen Leichen, welche nach Aussage des verpflichteten Ceremonienmeisters zu groß sind, um von einer Person mittels Tragriemens zu Grabe getragen zu werden, das Tragen dieser Leichen zu erzwingen, so macht man andurch bekannt, daß fernere Zuwiderhandlungen gegen die oberrührten Bestimmungen der Begräbnisordnung, vorbehaltlich crimineller Ahndung mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder entsprechender Haftstrafe werden bestraft werden.

Eibenstock, am 19. Januar 1874.

Das Königliche Gerichtsamt und der Stadtrath daselbst.  
Landrath. Vortel

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

Berlin. In Beziehung auf die Wahlen in Elsaß-Lothringen, die am 1. Februar stattfinden, läßt sich bis jetzt noch keine bestimmte Anschauung bilden; man erwartet noch immer, daß zumeist Candidaten aus den Wahlen hervorgehen werden, die ihre Thätigkeit als Reichstagsmitglieder auf einen Protest gegen die Angehörigkeit der Reichslande zum deutschen Reich beschränken werden, aber diese Erwartung beruht auf keinen anderen Grundlagen, als auf der bisherigen Praxis seitens der dänischen und polnischen Abgeordneten im preussischen Landtage und im deutschen Reichstage. Die Elsaß-Lothringer jedoch dürften leicht sich veranlaßt fühlen, zur Stärkung der reichsfeindlichen Elemente mit der ultramontanen Partei sich zu vereinigen. Die Kundgebungen einzelner elsass-lothringischer Reichstags-Candidaten machen wenigstens den Eindruck, daß sie zur Wahrung der speciellen Interessen der neuen Reichslande an den Verathungen des Reichstages stetig theilnehmen werden.

— Im Schweinfurter Wahlbezirk ist ein gewisser Bauch, Candidat der Ultramontanen, aus der Wahlurne siegreich hervorgegangen. Das „Schweinf. Tagebl.“ berichtet von manchem Wize während der Wahl-agitation. Ein Schweinfurter Kaufmann, der sehr auffallend für Bauch agitirte, erhielt den Namen „Bauchredner“. Ein auffallend mageres Männchen, das gefragt wurde, wie es gewählt habe, gab zur Antwort: „Ich gehöre nicht zu denen, denen der Bauch ihr Gott ist“. Als durch die einlaufenden Wahlergebnisse der Sieg der Liberalen zweifelhaft wurde, rief Einer aus: „Die Liberalen haben bereits Bauchschmerzen.“ — Bauch — schließt der Artikel — scheint eine noch sehr unbekannt GröÙe zu sein, nirgends kann man über seine bisherige politische Thätigkeit irgend welchen Aufschluß erhalten. Es ist wirklich ein glänzender Beweis vor-trefflicher Dressur, einen Mann durchzubringen, der bisher im Wahlkreise nicht einmal den Namen, noch viel weniger seiner öffentlichen Wirksamkeit nach bekannt war. Mag dem aber sein wie es wolle, der Wahl-kreis Schweinfurt-Haßfurt-Ebern hat doch wenigstens vorerst die Be-ruhigung, durch einen Bauch im deutschen Reichstage vertreten zu sein, ob auch durch einen Kopf, das wird die Zukunft lehren.

— Die Einführung der obligatorischen Civilehe in Preußen giebt gegenwärtig dem Ministerium des Großherzogthums Hessen die Veranlassung,

ebenfalls einen Gesetzentwurf über die obligatorische Civilehe nach preussischem Muster dem hessischen Landtage vorzulegen. Auch in Württemberg soll über denselben Gegenstand in den Ministerien berathen werden. Für diese Nachrichten spricht der Umstand, daß die Gründe, welche in Preußen für die Einführung der obligatorischen Civilehe maßgebend sind, fast in derselben Stärke sich auch in den übrigen deutschen Staaten geltend machen. Die bestehenden Verhältnisse und die nothwendig sich daraus ergebenden Consequenzen werden binnen nicht gar zu langer Zeit die deutschen Staaten, die bisher die obligatorische Civilehe nicht eingeführt haben, veranlassen, im Principe dem Vorgehen Preußens sich anzuschließen. Eine völlige Uebereinstimmung der Gesetzgebungen in Deutschland über die Eheschließung jedoch ist zunächst nicht zu erwarten, vielmehr werden voraussichtlich durch die Reichsgesetzgebung, sobald die obligatorische Civilehe principiell in allen deutschen Bundesstaaten eingeführt ist, die einheitlichen Normen festgesetzt werden. Deshalb gedenkt auch die preussische Regierung nicht für die Rheinprovinz und für die übrigen preussischen Landestheile, in welchen die obligatorische Civilehe schon besteht, eine Modification der bisherigen Bestimmungen im Sinne des neuen Civilehegesetzes eintreten zu lassen.

#### Frankreich.

Paris. Die Kommission, welche sich mit den verschiedenen Amnestie-Anträgen beschäftigt, hielt am 14. d. eine Sitzung. Aus den ihr von der Militärbehörde mitgetheilten Aktenstücken ergab sich folgender Stand der Frage unter dem Datum vom 11. Januar 1874: Die Kriegsgerichte hatten gegen 9291 Individuen die Untersuchung fallen lassen; gegen 24,519 Individuen erfolgte ein Ablassbeschuß, 9768 wurden in conträdictorischem Verfahren und 3140 in contumaciam verurtheilt, 2348 wurden freigesprochen. Zu erledigen bleiben noch 750 eingeleitete Prozesse und 1121 Untersuchungen, welche die Militärjustiz noch auf etwa drei Monate in Anspruch nehmen dürften. Die Gnadenkommission hat in den letzten anderthalb Jahren 4170 Gutachten abgegeben; sie empfahl 1380 und verwarf 2790 Gnadengesuche.

Paris, 16. Januar. Der telegraphisch hieher gemeldete Artikel der gestrigen „Nordd. Allg. Ztg.“ über die Beziehungen Deutschlands zu Frankreich, wird von fast allen Blättern besprochen. (Die „N. A. B.“ hatte in diesem Artikel erklärt, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes zwischen Frankreich und Deutschland hauptsächlich dann drohen werde, wenn Ersteres sich gänzlich in die Hände des Ultramontanismus